



Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

(vom 1. April 2022)

Art. 1 Dieses Reglement wird in Anwendung von § 7 des Gemeindegesetzes (GG) und von § 1 der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG) erlassen.

Rechtsgrundlagen

Art. 2 ¹ Amtliche Publikationen der Gemeinde Seegräben werden auf der Webseite ePublikation.ch veröffentlicht.

Grundsatz

² Unter amtliche Publikationen sind Erlasse, allgemein verbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse zu verstehen.

Art. 3 ¹ Amtliche Publikationen werden zwei Mal wöchentlich, jeweils am Dienstag und am Freitag, auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet.

Häufigkeit und Zeitpunkt
der Veröffentlichungen

² Fällt auf diesen Tag ein offizieller Feiertag, erfolgt die amtliche Publikation einen Tag früher.

Art. 4 Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich zu veröffentlichen, sofern die finanziellen Befugnisse für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben der Behörden überschritten werden.

Bewilligung von gebundenen
Ausgaben

Art. 5 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäss § 17 der kantonalen Bestattungsverordnung publiziert werden müssen, werden zusätzlich zur Publikation auf der Webseite im Zürcher Oberländer publiziert.

Zusätzliche Zeitungspublikationen

Art. 6 Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung massgebend.

Fristen

Art. 7 Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Publikationen.

Unveränderbarkeit

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. April 2022 in Kraft

Inkrafttreten

Mit Beschluss vom 8. Februar 2022 durch den Gemeinderat Seegräben genehmigt.